

LALIQUE
GROUP



**Einladung zur
Generalversammlung
2023**

LALIQUE GROUP

Zürich, 9. Mai 2023

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Der Verwaltungsrat der Lalique Group SA freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen:

DATUM	Mittwoch, 31. Mai 2023
BEGINN	9:45 Uhr
TÜRÖFFNUNG	8:00 Uhr (mit Erfrischung vor Beginn der Generalversammlung)
ORT	Erweiterungsbau Kunsthaus (Chipperfield-Bau), Heimplatz, 8001 Zürich

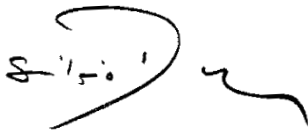
Lalique Group SA hat im Jahr 2022 erneut gute Ergebnisse erzielt. In einem anspruchsvollen Marktumfeld der vergangenen Monate, in dem sich die geopolitische Situation dramatisch veränderte und sich wirtschaftliche Unsicherheiten manifestierten, vermochte unsere Gruppe den Umsatz weiter zu erhöhen. Dies erlaubt es dem Verwaltungsrat, die Ausschüttung einer Dividende zu beantragen.

Wie wir bereits im Aktionärsschreiben vom 20. März 2023 mitteilten, wird nur noch eine kleine Erfrischung vor Beginn der Generalversammlung serviert werden, und auf die Abgabe eines Geschenks vor Ort wird verzichtet. Der Gutschein für das Aktionärgeschenk, mit welchem Sie in unserer Boutique in Zürich eine exklusive Lalique Duftkerze beziehen können, liegt bei.

Weitere Informationen zur Organisation der Generalversammlung sowie den Möglichkeiten der Vertretung und der hierzu notwendigen Bevollmächtigungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen. Dasselbe gilt für die beantragte Anpassung der Statuten der Laliq Group SA im Zusammenhang mit der in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung zur Generalversammlung 2023 bis zum 29. Mai 2023 (eingehend).

Für den Verwaltungsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Silvio Denz', with a stylized flourish at the end.

Silvio Denz, Präsident des Verwaltungsrates

BEILAGEN

- Gutschein für Aktionärgeschenk
- Zutrittskarte mit Stimmzettel
- Anmeldung, Vollmachtserteilung
- Rückantwortcouvert

Traktanden für die ordentliche Generalversammlung der Laliq Group SA vom 31. Mai 2023 mit Anträgen des Verwaltungsrates

1

GENEHMIGUNG DES GESCHÄFTS- BERICHTS SOWIE DER KONZERN- UND JAHRESRECHNUNG DER LALIQUE GROUP SA FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Genehmigung des Geschäftsberichts 2022, enthaltend die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der Laliq Group SA.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, eine ordentliche Ausschüttung von CHF 0.25 pro Aktie (Nennwert von CHF 0.20) aus der Kapitalreserve ohne Verrechnungssteuerabzug zu genehmigen.

Kapitaleinlagereserven vor der
geplanten Ausschüttung TCHF 86 376

Vorgeschlagene Ausschüttung aus
der Kapitaleinlagereserve für dividenden-
berechtigten Aktien TCHF -1 800

2

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Ausschüttung einer Dividende und die folgende Gewinnverwendung zu genehmigen:

Saldovortrag Kapitaleinlagereserven
auf neue Rechnung ohne Berücksichtigung
der Dividenden auf
eigene Aktien TCHF 84 576

Jahresergebnis 2022	TCHF	3 206
Vortrag Vorjahr	TCHF	57 818
Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022	TCHF	61 024

Antrag:

Dividendenausschüttung TCHF -1 800

Saldovortrag auf neue Rechnung ohne
Berücksichtigung der Dividenden auf
eigene Aktien TCHF 59 224

3

GENEHMIGUNG DER VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES**3a) Genehmigung der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die maximale fixe Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gesamthaft wie folgt festzulegen: CHF 1 350 000. Darin eingeschlossen ist die fixe Vergütung für Roger von der Weid, welcher als Delegierter des Verwaltungsrates und Geschäftsführer sowohl Mitglied des Verwaltungsrates als auch der Geschäftsleitung ist.

3b) Genehmigung der variablen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022

Roger von der Weid war im Jahr 2022 sowohl Mitglied des Verwaltungsrates als auch der Geschäftsleitung. Seine Entschädigung ist im Vergütungsbericht als Teil der Entschädigung des Verwaltungsrates ausgewiesen. Die Entschädigung von Roger von der Weid setzt sich aus einer variablen und einer fixen Komponente zusammen. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die variable Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022 im Betrag von gesamthaft CHF 90 000 zu genehmigen.

4

GENEHMIGUNG DER VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG**4a) Genehmigung der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die maximale fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 gesamthaft (jedoch ohne Roger von der Weid) wie folgt festzulegen: CHF 3 050 000.

4b) Genehmigung der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung gesamthaft (jedoch ohne Roger von der Weid) für das Geschäftsjahr 2022 im Betrag von gesamthaft CHF 380 000 zu genehmigen.

5

ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER MIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG BETRAUTEN PERSONEN

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

6**WIEDERWAHL DES
VERWALTUNGSRATES****6a) Wiederwahl von Silvio Denz**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 15 der Statuten, den bisherigen Präsidenten des Verwaltungsrates, Silvio Denz, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

6b) Wiederwahl von Roland Weber

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 15 der Statuten, das bisherige Mitglied, Roland Weber, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

6c) Wiederwahl von Roger von der Weid

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 15 der Statuten, das bisherige Mitglied, Roger von der Weid, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

6d) Wiederwahl von Claudio Denz

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 15 der Statuten, das bisherige Mitglied, Claudio Denz, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

6e) Wiederwahl von Jan Kollros

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 15 der Statuten, das bisherige Mitglied, Jan Kollros, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

6f) Wiederwahl von Yugnesh Kumar Agrawal

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 15 der Statuten, das bisherige Mitglied, Yugnesh Kumar Agrawal, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

6g) Wiederwahl von Philippe Vidal

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 15 der Statuten, das bisherige Mitglied, Philippe Vidal, für eine Amtsdauer bis und mit zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

7**WIEDERWAHL DER MITGLIEDER DES VERGÜTUNGS-AUSSCHUSSES****7a) Wiederwahl von Silvio Denz**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 26 der Statuten, Silvio Denz für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

7b) Wiederwahl von Roland Weber

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 26 der Statuten, Roland Weber für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

7c) Wiederwahl von Jan Kollros

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 26 der Statuten, Jan Kollros für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

8**WIEDERWAHL DES UNABHÄNGIGEN STIMMRECHTSVERTRETERS**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, gemäss Art. 14 der Statuten, Buis Bürgi AG, Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängigen Stimmrechtsvertreter wiederzuwählen.

9**WIEDERWAHL DER REVISIONSSTELLE**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Deloitte AG, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich, für eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Revisionsstelle wiederzuwählen.

10 ANPASSUNG DER STATUTEN

Am 1. Januar 2023 traten die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts in Kraft. Für die Anpassung der Statuten besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Der Verwaltungsrat hat sich für eine frühzeitige Umsetzung der neuen Anforderungen entschieden und schlägt der Generalversammlung vor, die Statuten der Gesellschaft vor diesem Hintergrund anzupassen und dabei auch aktuelle Corporate Governance Standards zu berücksichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Den genauen Wortlaut der vorgeschlagenen revidierten Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang «Änderungen der Statuten Details» (auch auf unserer Website www.lalique-group.com/annual-general-meeting veröffentlicht).

10a) Anpassung im Zusammenhang mit der Einführung eines Kapitalbandes

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Einfügung von Art. 3b (Kapitalband) der Statuten (wie im Anhang aufgeführt) zu genehmigen.

Unter dem revidierten Aktienrecht wird das genehmigte Kapital funktional durch ein Kapitalband ersetzt, welches die Möglichkeit bietet, das Aktienkapital um maximal 50% herabzusetzen oder zu erhöhen. Das Kapitalband kann für eine Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren eingeführt werden.

Das Kapitalband ermöglicht es dem Verwaltungsrat unter anderem, Investitions- und Akquisitionsmöglichkeiten durch Ausgabe neuer Aktien als Akquisitionswährung zeitnah und effizient zu realisieren und damit günstige Marktbedingungen zu nutzen.

Mit dieser Statutenänderung soll der Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Generalversammlung ermächtigt werden, das Aktienkapital um maximal 20% zu erhöhen (Obergrenze von CHF 1 728 000) oder um höchstens 10% herabzusetzen (Untergrenze von CHF 1 296 000), ohne dafür eine Generalversammlung einzuberufen. Kapitalherabsetzungen sollen entweder durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien vorgenommen werden können. Schliesslich soll der Verwaltungsrat unter gewissen Bedingungen im Fall einer Ausgabe von Namenaktien ermächtigt werden, die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, etwa im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Vorhaben.

10b) Anpassungen in Bezug auf die Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Änderung von Art. 8 (Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung), Art. 9 (Einberufung), Art. 12 (Beschlussfassung) und Art. 13 (Durchführung) der Statuten (wie im Anhang aufgeführt) zu genehmigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen unter anderem der Klarstellung (Art. 12 der Statuten), der Anpassung der Statuten an das revidierte Aktienrecht in Bezug auf Aktionärsangelegenheiten (Art. 8 und 9 der Statuten) und zur Übernahme der neuen, tieferen (d.h. aktionärsfreundlicheren) Schwellenwerte gemäss revidiertem Aktienrecht für die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 8 der Statuten). Zudem sollen Bestimmungen eingefügt werden, die unter anderem virtuelle und hybride Generalversammlungen und den Einsatz elektronischer Mittel erlauben (Art. 9 und 13 der Statuten).

10c) Anpassungen im Zusammenhang mit der Corporate Governance und weitere Anpassungen an das revidierte Aktienrecht sowie redaktionelle Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Änderung von Art. 3 (Aktienkapital), Art. 3a (Bedingtes Aktienkapital), Art. 6 (Aktienregister), Art. 19 (Beschlussfassung), Art. 22 (Dauer der Arbeitsverträge, externe Mandate), Art. 24 (Dauer der Arbeitsverträge, zusätzliche Tätigkeiten), Art. 29 (Zusammensetzung der Vergütung des Verwaltungsrates), Art. 32 (Zusammensetzung der Vergütung der Geschäftsleitung) und Art. 39 (Bekanntmachungen) sowie die Löschung von Art. 41 (Sacheinlage und Sachübernahme) der Statuten (wie im Anhang aufgeführt) zu genehmigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die vorgenannten Bestimmungen der Statuten an das revidierte Aktienrecht anzupassen (Art. 19 der Statuten) und den Einsatz elektronischer Mittel zu erlauben (Art. 3a, 6 und 39 der Statuten). Zudem enthalten diese Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen (Art. 3, 22, 24, 29 und 32 der Statuten). Art. 41 (Sacheinlage und Sachübernahme) der Statuten ist aufgrund des Ablaufs der geltenden Zehnjahresfrist seit der betreffenden Sacheinlage und -übernahme nicht mehr erforderlich.

Informationen zur Organisation

Geschäftsbericht 2022

Der Geschäftsbericht 2022, der die Konzernrechnung und die Jahresrechnung sowie den Vergütungsbericht der Laliq Group SA mit den zugehörigen Prüfungsberichten enthält, steht am Gesellschaftssitz zur Verfügung und ist online unter www.laliq-group.com/financial-reports#publication-list-2 als PDF-Datei einsehbar. Ebenfalls online unter www.laliq-group.com/annual-general-meeting als PDF-Datei einsehbar, ist das Protokoll der letztjährigen ordentlichen Generalversammlung. Diese Dokumente liegen zusammen mit dem Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf; wir bitten um vorgängige Anmeldung. Zudem können alle Aktionäre die gedruckte Kurzversion des Geschäftsberichts 2022 auf der elektronischen Plattform <https://laliqgroup.shapp.ch> oder mit beigelegtem Formular «Vollmacht» bestellen.

Zutritt zur Generalversammlung/ Anmeldung

In der Beilage erhalten Sie Ihre persönliche Zutrittskarte für die ordentliche Generalversammlung zusammen mit dem Stimmmaterial. Diese Dokumente sind am Eingang zum Saal vorzuweisen. Falls Sie persönlich teilnehmen möchten, sollten Sie diese zurückbehalten und nur Ihre Anmeldung mit beiliegendem Rückantwortcouvert bis am 29. Mai 2023 (eingehend) zurücksenden an: Laliq Group SA, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Postfach, CH-8866 Ziegelbrücke.

Vertretung/Vollmachtserteilung

Gemäss Art. 6 der Statuten ist nur stimmberechtigt, wer im Aktienbuch als Namenaktionär eingetragen ist. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen teilnehmenden Aktionär, einen Dritten, welcher nicht Aktionär zu sein braucht oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Buis Bürgi AG, Mühlebachstrasse 8, Postfach, CH-8024 Zürich, mit Substitutionsrecht vertreten lassen (Art. 11 der Statuten).

Erteilung von Vollmachten und Weisungen mittels Formular

Bei Bevollmächtigung eines anderen Aktionärs, eines Dritten oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters senden Sie Ihre Vollmacht und allfällige Weisungen mit beiliegendem Rückantwortcouvert bis spätestens 29. Mai 2023 (eingehend) an folgende Adresse: Lalique Group SA, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Postfach, CH-8866 Ziegelbrücke. Nach diesem Datum eingehende Vollmachten/Weisungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Elektronische Vollmacht- und Weisungserteilung

Lalique Group SA bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, über das Internet auf der Onlineplattform <https://lalique-group.shapp.ch> dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch eine Vollmacht sowie Weisungen zu erteilen. Siehe hierzu auch beiliegendes Formular «Vollmacht» für Ihre persönlichen Zugangsdaten. Elektronische Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens 29. Mai 2023 möglich. Auf der elektronischen Plattform können Sie auch die gedruckte Kurzversion des Geschäftsberichts 2022 bestellen.

Stimmberechtigung

Aktionäre, die am 23. Mai 2023 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Stimmabgabe berechtigt. Aktionäre, die ihre Aktien ganz oder teilweise vor der ordentlichen Generalversammlung veräußern, sind in diesem Umfang nicht weiter berechtigt, ihre Stimmrechte auszuüben.

Anhang

Änderung der Statuten – Details

Jede vorgeschlagene Änderung wird aufgelistet und mit den bestehenden Bestimmungen verglichen.

GELTENDER TEXT

Art. 3 – Aktienkapital

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Die Gesellschaft hat Namenaktien in der Form des aufgehobenen Titeldruckes ausgegeben. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Abs. 4

Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.

Abs. 5

[Text bleibt unverändert]

Abs. 6

[Text bleibt unverändert]

Art. 3a – Bedingtes Aktienkapital

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

[Keine Bestimmung]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Art. 3 – Aktienkapital

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Die Gesellschaft hat Namenaktien in der Form des aufgehobenen Titeldruckes ausgegeben **und kann diese namentlich als einfache Wertrechte ausgeben**. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

~~Abs. 4~~

~~Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.~~

~~Abs. 54~~

[Text bleibt unverändert]

~~Abs. 65~~

[Text bleibt unverändert]

Art. 3a – Bedingtes Aktienkapital

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Abs. 3

Options- oder Bezugsrechte nach diesem Artikel werden aus dem bedingten Kapital auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von der bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

GELTENDER TEXT**[Keine Bestimmung]**

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Art. 3b – Kapitalband**Abs. 1**

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 1 296 000 (untere Grenze) und CHF 1 728 000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 30. Mai 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Namenaktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von höchstens 1 440 000 bzw. Vernichtung von höchstens 720 000 vollständig zu liberierenden auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 0.20 erfolgen.

Abs. 2

Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann zudem durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Abs. 3

Im Falle einer Ausgabe von Namenaktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

GELTENDER TEXT

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Abs. 4

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Abs. 5

Der Verwaltungsrat ist im Falle einer Ausgabe von Namenaktien ermächtigt, die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, wenn:

- a) die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für andere Investitionsvorhaben oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Vorhaben verwendet werden sollen; oder
- b) die neuen Namenaktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Investoren-Märkten, im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren der Gesellschaft verwendet werden sollen; oder
- c) der Ausgabebetrag der neuen Namenaktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- d) die neuen Namenaktien zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten verwendet werden sollen.

GELTENDER TEXT

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

Art. 6 – Aktienregister**Abs. 1**

Die Gesellschaft führt bei Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Abs. 6

Der Verwaltungsrat ist ferner auch ermächtigt, im Rahmen dieses Kapitalbands:

- a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital vorzunehmen;
- b) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre auszuzahlen.

Abs. 7

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Abs. 8

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Abs. 9

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Artikel 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Artikel 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Art. 6 – Aktienregister**Abs. 1**

Die Gesellschaft führt bei Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse **(und, wenn vom Eigentümer oder Nutzniesser angegeben, die E-Mail-Adresse)** und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

GELTENDER TEXT**Art. 8 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung****Abs. 1**

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und der durch die Generalversammlung erlassenen Reglemente der Gesellschaft;
 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
 3. Genehmigung des Jahresberichtes bzw. Lageberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung;
 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 7. Fusion, Umwandlung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 8. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle vorgelegt werden.

Abs. 2

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Art. 8 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**Abs. 1**

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und der durch die Generalversammlung erlassenen Reglemente der Gesellschaft;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; **3. Genehmigung des Jahresberichtes bzw. Lageberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung;**
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- 6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
- 7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
7. Fusion, Umwandlung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
8. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind. ~~oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle vorgelegt werden.~~

Abs. 2

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

GELTENDER TEXT**Abs. 3**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder dann, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 – Einberufung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen und zwar durch Brief an die Aktionäre

Abs. 3

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Abs. 4

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht mit dem zugehörigen Prüfungsbericht und der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Abs. 3

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder dann, wenn Aktionäre, die mindestens ~~zehn~~ **fünf** Prozent des Aktienkapitals ~~oder der Stimmen~~ vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 – Einberufung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen und zwar durch Brief **oder elektronisch** an die Aktionäre.

Abs. 3

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände ~~sowie~~, die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre **sowie die kurzen Begründungen des Verwaltungsrates und der Aktionäre** bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Abs. 4

~~Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht mit dem zugehörigen Prüfungsbericht und der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.~~

GELTENDER TEXT**Art. 12 – Beschlussfassung****Abs. 1**

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abs. 2

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 13 – Durchführung

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Art. 12 – Beschlussfassung**Abs. 1**

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der ~~absoluten~~ **absoluten** Mehrheit der ~~anwesenden und vertretenen~~ **abgegebenen** Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abs. 2

Wahl und Beschlussfassung geschehen ~~in der Regel in offener Abstimmung~~ **so, dass das genaue Ergebnis ermittelt werden kann.** Die ~~Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.~~ **Versammlungsleitung legt die Methode der Abstimmung fest.**

Art. 13 – Durchführung und Tagungsort

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

Abs. 4

Der Verwaltungsrat **bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.**

Abs. 5

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten **gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.**

Abs. 6

Alternativ kann der Verwaltungsrat **vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.**

Abs. 7

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

GELTENDER TEXT

[Keine Bestimmung]

Art. 19 – Beschlussfassung

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

Abs. 4

Werden Feststellungsbeschlüsse gefasst, die öffentlich zu beurkunden sind (Art. 651a, Art. 652g und Art. 653g OR), ist zur Beschlussfassung nur die Anwesenheit eines Verwaltungsratsmitgliedes erforderlich.

[Abs. 5 bleibt unverändert]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Abs. 8

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 19 – Beschlussfassung

[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]

Abs. 4

Werden Feststellungsbeschlüsse gefasst, die öffentlich zu beurkunden sind ~~(Art. 651a, Art. 652g und Art. 653g OR)~~, ist zur Beschlussfassung ~~nur die Anwesenheit eines Verwaltungsratsmitgliedes erforderlich.~~ **Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen, einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals oder für Beschlüsse betreffend die nachträgliche Leistung von Einlagen.**

[Abs. 5 bleibt unverändert]

GELTENDER TEXT**Art. 22 – Dauer der Arbeitsverträge,
externe Mandate****Abs. 1**

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt für den Vorsitzenden und alle Mitglieder der Geschäftsleitung maximal 12 Monate.

Abs. 2

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, maximal folgende Anzahl an Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausüben:

- Bis zu 2 Mandate in kotierten Gesellschaften;
- Bis zu -2- Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 2 Mandate auf Instruktion der Gesellschaft in Gesellschaften, welche nicht durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- Bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.

Abs. 3

Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.

[Abs. 4 bleibt unverändert]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

**Art. 22 – Dauer der Arbeitsverträge,
externe Mandate****Abs. 1**

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt für den Vorsitzenden und alle Mitglieder der Geschäftsleitung maximal 12 Monate.

Abs. 2

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, maximal folgende Anzahl an Mandaten ~~in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen~~ ausüben:

- Bis zu 2 Mandate in kotierten Gesellschaften;
- Bis zu -2- Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 2 Mandate auf Instruktion der Gesellschaft in Gesellschaften, welche nicht durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- Bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.

Abs. 3

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.

[Abs. 4 bleibt unverändert]

GELTENDER TEXT**Art. 24 – Dauer der Arbeitsverträge, zusätzliche Tätigkeiten**

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal folgende Anzahl an Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausüben

- Bis zu 5 zusätzliche Mandate in kotierten Gesellschaften,
- Bis zu 10 Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.

Abs. 3

Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.

[Abs. 4 und 5 bleiben unverändert]

Art. 29 – Zusammensetzung der Vergütung des Verwaltungsrates

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Abs. 3

Für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates wahrgenommen werden (Art. 19 Abs. 4), dürfen die betreffenden Gesellschaften an die Mitglieder des Verwaltungsrates Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Betrag abgedeckt sind.

[Abs. 4 bis 7 bleiben unverändert]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Art. 24 – Dauer der Arbeitsverträge, zusätzliche Tätigkeiten

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal folgende Anzahl an Mandaten in ~~den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen~~ ausüben:

- Bis zu 5 zusätzliche Mandate in kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 10 Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.

Abs. 3

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.

[Abs. 4 und 5 bleiben unverändert]

Art. 29 – Zusammensetzung der Vergütung des Verwaltungsrates

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Abs. 3

Für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates wahrgenommen werden (~~Art. 19 Abs. 4~~), dürfen die betreffenden Gesellschaften an die Mitglieder des Verwaltungsrates Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Betrag abgedeckt sind.

[Abs. 4 bis 7 bleiben unverändert]

GELTENDER TEXT**Art. 32 – Zusammensetzung der Vergütung der Geschäftsleitung**

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, sowie für Tätigkeiten, die in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden (Art. 19 Abs. 4), dürfen die betreffenden Gesellschaften an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch die von der Generalversammlung genehmigten Beträge abgedeckt sind.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Abs. 4

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung von Spesen gelten nicht als Vergütung

[Abs. 5 bleibt unverändert]

Art. 39 – Bekanntmachungen**Abs. 1**

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Art. 32 – Zusammensetzung der Vergütung der Geschäftsleitung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Abs. 2

Für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, sowie für Tätigkeiten, die in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden (~~Art. 19 Abs. 4~~), dürfen die betreffenden Gesellschaften an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch die von der Generalversammlung genehmigten Beträge abgedeckt sind.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Abs. 4

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung von Spesen gelten nicht als Vergütung,

[Abs. 5 bleibt unverändert]

Art. 39 – Bekanntmachungen**Abs. 1**

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief **oder elektronisch** an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle ~~brieflichen~~ Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

GELTENDER TEXT**Art. 41 – Sacheinlage und Sachübernahme**

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 08.02.2007 bei der Kapitalerhöhung vom 08.02.2007 von Silvio W. Denz, von Münchwilen (AG), wohnhaft in 4 Harn Farm Road, GB-Richmond, TW10 5NB, 500 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 200 der Parfums Alain Delon SA, Cham, im Wert von CHF 11 755 000 und 5 000 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 500 der PARFUMS GRES SA, Cham, im Wert von CHF 10 667 000, beide Aktienpakete im Wert und zum Preise von gesamthaft CHF 22 422 000, wofür dem Sacheinleger 40 000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 25 der Gesellschaft und eine Gutschrift von CHF 1 600 000 zukommen.

REVIDIERTER TEXT

Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett hervorgehoben.

Art. 41 – Sacheinlage und Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ~~08.02.2007~~ bei der Kapitalerhöhung vom ~~08.02.2007~~ von Silvio W. Denz, von Münchwilen (AG), wohnhaft in 4 Harn Farm Road, GB-Richmond, TW10 5NB, 500 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 200 der Parfums Alain Delon SA, Cham, im Wert von CHF 11 755 000 und 5 000 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 500 der PARFUMS GRES SA, Cham, im Wert von CHF 10 667 000, beide Aktienpakete im Wert und zum Preise von gesamthaft CHF 22 422 000, wofür dem Sacheinleger 40 000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 25 der Gesellschaft und eine Gutschrift von CHF 1 600 000 zukommen.

Lalique Group

Grubenstrasse 18

CH-8045 Zürich

Schweiz

Tel. +41 43 499 45 00

Fax +41 43 499 45 01

communication@lalique-group.com

www.lalique-group.com

Bitte scannen Sie den QR-Code
mit Ihrem Smartphone,
um den Geschäftsbericht
online herunterzuladen:

